

Satzung des Turn- und Sportvereins Hasseldieksdamm-Mettenhof e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hasseldieksdamm-Mettenhof. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter Nr. 5 VR 3594 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere dadurch, daß er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige „Stiftung Kieler Sporthilfe“, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3 Farben des Vereins

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder allgemein um den Sport erworben haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit

§ 6 Jugendabteilung

- 1) Die Jugendabteilung umfasst alle Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr. Sie hat die Aufgabe, im Sinne des Vereinszweckes die Jugendlichen zu fördern. Ferner unterliegt ihr im gegebenen Rahmen die kulturelle Betreuung und Erziehung der Jugendlichen.
- 2) Die Verfahrensweisen innerhalb der Jugendabteilung sind durch die Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie ergänzt im Übrigen die §§ 13, 14 und 17 der Satzung.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung festgesetzt und werden in einer Beitragsordnung niedergeschrieben. Eine Veränderung der Mitgliedsbeiträge muss in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung besonders angekündigt werden. Ausnahmen trifft der Vorstand in der Beitragsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Beim Austritt von Jugendlichen ist die Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit 3 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Werktagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann beim Ältestenrat binnen 14 Tagen nach Empfang des Beschlusses Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist der oder dem 1. Vorsitzenden zuzustellen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.
- 3) Bei einem Ausschluss wegen des Rückstandes von 3 Monatsbeiträgen entfällt die mündliche oder schriftliche Äußerung (Abs.2). In der schriftlichen Mahnung ist auf den Ausschluss ohne weiteres Verfahren hinzuweisen. Der Ausschluss kann durch die Zahlung der rückständigen Beträge abgewendet werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand,
- 3.) der Abteilungsleiterrausschuss,
- 4.) der Ältestenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder durch Rundschreiben einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1) Wahl des Vorstandes, der Kassenrevisoren und des Ältestenrates, der/des Hallenwartin/Hallenwartes, der/des Heimwartin/Heimwartes und der/des Festwartin/Festwartes,
- 2) Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 3) Entlastung des Vorstandes,
- 4) Beschluss der Satzung,
- 5) Beschluss eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- 7) Behandlung von Anträgen,
- 8) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Beschlüssen zur Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung ist das Verfahren nach § 11 anzuwenden.

§ 13 Stimmrecht

Stimmrecht haben auf der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt für die Wahl der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen sind alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Vorstand, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) der oder dem 1. Vorsitzenden,
- 2) der oder dem 2. Vorsitzenden,
- 3) der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
- 4) der Technischen Leiterin oder dem Technischen Leiter,
- 5) der Jugendwartin oder dem Jugendwart.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den geraden Jahren die oder der 1. Vorsitzende, die Technische Leiterin oder der Technische Leiter und durch die Jugendversammlung die Jugendwartin oder der Jugendwart, in den ungeraden Jahren die oder der 2. Vorsitzende, die Kassenwartin oder der Kassenwart und die Pressewartin oder der Pressewart.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der zweijährigen Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Gesetzlicher Vorstand

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 Abs. 2 BGB) sind

- die oder der 1. Vorsitzende,
- die oder der 2. Vorsitzende,
- die Kassenwartin oder der Kassenwart,

von denen jeweils zwei vertretungsberechtigt sind.

§ 16 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die oder der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Sie/er vertritt den Verein nach außen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt ihn die oder der 2. Vorsitzende.
Sie oder er überwacht die Ausführung der den Vorstandsmitgliedern übertragenen Aufgaben.

§ 17 Abteilungsleiterausschuss

- 1) Die Abteilungsleiter/innen werden von den Mitgliedern der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt.
- 2) Zur Unterstützung des Vorstandes wird der Abteilungsleiterausschuß gebildet.
- 3) Ihm gehören die Abteilungsleiter/innen, die Hallenwartin/der Hallenwart, die Festwartin/der Festwart, die Heimwartin/der Heimwart, die Pressewartin oder der Pressewart und die Jugendwartin oder der Jugendwart an.
- 4) Den Vorsitz im Abteilungsleiterausschuß übernimmt in der Regel die technische Leiterin oder der technische Leiter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 5) Der Abteilungsleiterausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

§ 18 Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der über 50 Jahre alten Mitglieder, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören, einen Ältestenrat, der sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzt. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Aufgabe besteht in der Schlichtung von Streitigkeiten. Er wählt eines seiner Mitglieder zur Sprecherin oder zum Sprecher.

Der Ältestenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 19 Finanzangelegenheiten

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes vor. Er enthält eine Aufstellung aller voraussichtlichen Einnahmen des Vereins sowie der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan ist Richtlinie für die Wirtschaftsführung des Vereins. Abweichungen von den Einzelansätzen für Ausgaben kann der Vorstand zulassen, wenn Deckung durch Einsparung bei anderen Ausgaben oder durch zusätzliche Einnahmen möglich ist.

Für die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist die oder der 1. Vorsitzende zusammen mit der Kassenwartin oder dem Kassenwart verantwortlich.

Die Jahresrechnung ist entsprechend der Gliederung des Haushaltsplanes aufzustellen. Mindereinnahmen und Abweichungen von den von der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossenen Ausgabeansätzen sind zu begründen, sofern sie für das Jahresergebnis von Bedeutung sind.

§ 20 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen und einen Vertreter zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Abteilungsleiterausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensparten/des Kassensparten und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Beurkundung von Beschlüssen

Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der schriftliche Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist dem Protokoll beizufügen.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jan. und endet am 31. Dez. des Kalenderjahres.

§23 Datenschutzordnung

Die Datenschutzordnung vom 22.03.2019 ist Bestandteil der Satzung.

Die Datenschutzordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht oder kann in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

§ 24 Beschluss durch die Mitgliederversammlung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen.

gez. Hans- Jürgen Bauer
1.Vorsitzende

gez. Ralf Lutz
2.Vorsitzender